



Stadt Hildesheim

# Stadt Hildesheim

## 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt für die Innenstadt, die Neustadt und den Bereich Michaelisviertel / Mariendom

Örtliche Bauvorschrift gem. § 84 NBauO

### Synopse

rechtsverbindliche Festsetzungen und  
Änderungen, Entwurf 30.07.2024

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	Seite 2
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Teilbereiche, Zonierung*.....	
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich, genehmigungspflichtige Maßnahmen*.....	
§ 3 Begriffe*.....	Seite 3
§ 4 Maximale Höhen baulicher Anlagen.....	Seite 4
§ 5 Fassadengliederung.....	Seite 5
§ 6 Anlagen an Fassaden*.....	
§ 7 Vordächer*.....	Seite 6
§ 8 Markisen*.....	
§ 9 Dächer, Solarelemente*.....	Seite 7
§ 10 Stätte der Leistung, Fassadenbezug, Ausführung*.....	Seite 9
§ 11 Flächige Werbeanlagen*.....	Seite 10
§ 12 Ausleger*.....	Seite 11
§ 13 Werbeanlagen an Vordächern und Markisen*.....	Seite 12
§ 14 Farbgebung, Beleuchtung, Betriebsweise*.....	
§ 15 Schaufenster.....	Seite 13
§ 16 Warenautomaten.....	
§ 17 Ausnahmen*.....	
§ 18 Ordnungswidrigkeiten*.....	Seite 14
§ 19 Inkrafttreten.....	Seite 15
<b>Anlage 1</b> Übersichtskarte (räumlicher Geltungsbereich).....	Seite 16

\* Festsetzungen der 2. Änderung

## Rechtsverbindliche Festsetzungen

## 2. Änderung (Entwurf)

### Vorbemerkungen

Die Gestaltungssatzung ist eine örtliche Bauvorschrift für die Innenstadt, die Neustadt und den Bereich Michaelisviertel / Mariendom im Sinne des § 84Nds. Bauordnung (NBauO). Die vorliegende 2. Änderung enthält in Verbindung mit der Urfassung und der 1. Änderung (rechtsverbindlich seit 2012 bzw. 2016) Regelungen zur Gestaltung von Gebäuden, Fassaden und Dächern, zur Ausführung von Außenwerbeanlagen einschließlich Vordächern, Markisen und Schaufenstern. Die nachstehenden Regelungen gelten ausschließlich für die Neuerrichtung, den Ersatz oder die Änderung der nach dieser Satzung genehmigungspflichtigen Maßnahmen. Diese Satzung lässt alle Anlagen innerhalb öffentlicher Flächen, bei denen Sondernutzung nach dem Nds. Straßengesetz (NStrG) Anwendung findet, außer Betracht.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich, Zonierung

(1) Die Örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet der Innenstadt Hildesheims gemäß den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist gemäß der Abgrenzung in Anlage 1 in die Zonen I und II unterteilt. Soweit nicht besonders bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzung für beide Zonen.

(3) Für die Festsetzungen des § 9 Abs. 1 gilt ein besonderer räumlicher Geltungsbereich zu den Dachfarben, der in Anlage 1 verzeichnet ist.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich, Teilbereiche, Zonierung

(1) Geltungsbereich, Teilbereiche  
Die Örtliche Bauvorschrift gilt für die Innenstadt, die Neustadt und den Bereich Michaelisviertel / Mariendom gemäß Anlage 1 dieser Satzung (räumlicher Geltungsbereich).  
Soweit nicht besonders bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzung für alle Teilbereiche.

(2) Zonierung  
Der räumliche Geltungsbereich ist gemäß Anlage 1 außerdem in die Zonen I und II unterteilt. Soweit nicht besonders bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzung für beide Zonen.

(3) Umfeld der Welterbestätten  
Für die Festsetzungen des § 9 Abs. 1 („Dächer im Umfeld der Welterbestätten“) gilt ein besonderer räumlicher Geltungsbereich.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen gemäß des § 2 Abs. 1 NBauO. Die Satzung regelt die über

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich (genehmigungspflichtige Maßnahmen)

(1) Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 NBauO. Die Satzung regelt die über die

die §§ 14, 49 und 53 NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen (umfassend Gebäude, Werbeanlagen und sonstige bauliche Anlagen).

NBauO hinausgehenden Anforderungen an die Gestaltung von baulichen Anlagen (Gebäude, Werbeanlagen und sonstige bauliche Anlagen).

(2) Die Satzung ist bei Maßnahmen an baulichen Anlagen aller Art anzuwenden, auch wenn diese gemäß §§ 69 und 70 NBauO genehmigungsfrei gestellt sind.

(2) Die Satzung ist bei Maßnahmen aller Art anzuwenden, auch wenn diese gemäß NBauO verfahrens- oder genehmigungsfrei sind.

(3) Die Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Straßengesetzes, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

(3) Die Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Straßengesetzes, bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Anlagen für amtliche Mitteilungen und für Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, soweit in § 17 Abs. 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Anlagen innerhalb öffentlicher Flächen sowie für amtliche Mitteilungen und für Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden.

## § 3 Begriffe

(1) Straßenseitige Fassade

Als straßenseitige Fassade im Sinne der Vorschrift gelten Fassaden, die auf der Straßenbegrenzungslinie errichtet sind oder parallel hierzu bzw. in einem Winkel von weniger als 45° zum Straßenraum orientiert sind. Soweit die Entfernung zwischen Fassade und Straßenbegrenzung mehr als 20 m beträgt oder die Fassade durch zwischenliegende Gebäude wirksam verdeckt wird, ist sie nicht mehr als straßenseitige Fassade einzustufen.

(1) Straßenseitige Fassade

Als straßenseitige gelten Fassaden, die auf der Straßenbegrenzungslinie oder parallel hierzu bzw. in einem Winkel von weniger als 45 Grad zum Straßenraum errichtet sind. Soweit die Entfernung zwischen Fassade und Straßenbegrenzung mehr als 20 m beträgt oder die Fassade durch zwischenliegende Gebäude wirksam verdeckt wird, ist sie nicht mehr als straßenseitige Fassade einzustufen.

(2) Höhenfestsetzungen

Maßgebliche Bezugshöhe für die Höhenvorschriften ist die mittlere Höhe des Baugrundstücks an der Straßenbegrenzungslinie bzw. bei Grundstücken, die nicht durch öffentliche Straßen erschlossen werden, die mittlere Höhe des Zufahrtsbereiches bzw. der Zufahrtsbereiche gemessen an der Grundstücksgrenze.

(2) Höhenfestsetzungen

Maßgebliche Bezugshöhe für die Höhenvorschriften ist die mittlere Höhe des Baugrundstücks an der Straßenbegrenzungslinie bzw. bei Grundstücken, die nicht durch öffentliche Straßen erschlossen werden, die mittlere Höhe des Zufahrtsbereiches bzw. der Zufahrtsbereiche gemessen an der Grundstücksgrenze.

(3) Traufhöhe oder Traufkante im Sinne dieser Vorschrift ist die Schnittkante zwischen der Ebene der Fassadenoberfläche und der Ebene der Dachoberfläche.

(3) Traufhöhe oder Traufkante

Traufhöhe oder Traufkante im Sinne dieser Vorschrift ist die Schnittkante zwischen der Ebene der Fassadenoberfläche und der Ebene der Dachoberfläche.

- (4) Firsthöhe im Sinne dieser Vorschrift ist die größte Höhe der baulichen Anlage über der Bezugshöhe.
- (4) Firsthöhe  
Firsthöhe im Sinne dieser Vorschrift ist die größte Höhe der baulichen Anlage über der Bezugshöhe.
- (5) Werbeanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 49 Abs. 1 NBauO bezeichneten Anlagen und Einrichtungen.
- (5) Werbeanlagen  
Werbeanlagen im Sinne dieser Vorschrift sind die gem. NBauO bezeichneten Anlagen und Einrichtungen.
- (6) Vitrienen im Sinne dieser Vorschrift sind freistehende, allseitig vertikal verglaste Schutzbehälter zur Präsentation von Auslagen in Freiräumen.
- [Hinweis: Auf Vitrienen werden die Instrumentarien der Sondernutzung angewendet, eine Definition ist damit entbehrlich.]
- (7) Hauseingangsstationen im Sinne dieser Vorschrift sind technische Anlagen der Zugangskontrolle in der Regel bestehend aus Klingeltableau und akustischen bzw. optischen Kommunikationsanlagen zwischen dem Hauseingang und den angeschlossenen Nutzungseinheiten.
- (6) Hauseingangsstationen  
Hauseingangsstationen im Sinne dieser Vorschrift sind technische Anlagen der Zugangskontrolle in der Regel bestehend aus Klingeltableau und akustischen bzw. optischen Kommunikationsanlagen zwischen dem Hauseingang und den angeschlossenen Nutzungseinheiten.
- (8) Schaufenster  
Schaufenster sind großflächige Fenster eines Handelsbetriebes oder einer Einrichtung deren bauliche Bestimmung die Zurschaustellung von Waren ist. Fenster in einer straßenseitigen Fassade mit einer Glasfläche von mehr als 3 m<sup>2</sup> gelten grundsätzlich als Schaufenster im Sinne dieser Vorschrift.
- (7) Schaufenster  
Schaufenster sind großflächige Fenster eines Handelsbetriebes oder einer Einrichtung deren bauliche Bestimmung die Zurschaustellung von Waren ist. Fenster in einer straßenseitigen Fassade mit einer Glasfläche von mehr als 3 m<sup>2</sup> gelten grundsätzlich als Schaufenster im Sinne dieser Vorschrift.
- (9) Werbeanlagen aus Einzelteilen  
Werbeanlagen aus Einzelteilen bestehen aus Einzelbuchstaben, durchbrochenen Schriftzügen oder Symbolen ohne flächigen Werbeträger. Zwischen den vorstehenden Einzelteilen ist der Hintergrund (Fassade, Schaufenster, Luftraum, etc.) sichtbar. Eine Kombination verschiedener Einzelteile ist nur zulässig, wenn dadurch eine einheitliche Gestaltung der Werbeanlage gewahrt bleibt.
- (8) Werbeanlagen aus Einzelteilen  
Werbeanlagen aus Einzelteilen bestehen aus Einzelbuchstaben oder Symbolen ohne flächigen Werbeträger. Zwischen den vorstehenden Einzelteilen ist der Hintergrund (Fassade, Schaufenster, Luftraum, etc.) sichtbar. Eine Kombination verschiedener Einzelteile ist nur zulässig, wenn dadurch eine einheitliche Gestaltung der Werbeanlage gewahrt bleibt.

## § 4 Maximale Höhen baulicher Anlagen

- (1) Außerhalb des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gelten in den Zonen I und II zusätzlich zu den sich aus § 34 BauGB ergebenden Höhenbeschränkungen folgende generelle Begrenzungen der Höhe baulicher Anlagen über der Bezugshöhe gemäß § 3 Abs. 2:

## § 4 Maximale Höhen baulicher Anlagen

- (1) Außerhalb des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gelten in den Zonen I und II zusätzlich zu den sich aus § 34 BauGB ergebenden Höhenbeschränkungen folgende generelle Begrenzungen der Höhe baulicher Anlagen über der Bezugshöhe gemäß § 3 Abs. 2:

maximal zulässige Traufhöhe	15 m	maximal zulässige Traufhöhe	15 m
maximal zulässige Firsthöhe	20 m	maximal zulässige Firsthöhe	20 m

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden für Einrichtungen des Gemeinbedarfs, die auf Grund ihrer öffentlichen Funktion eine im Stadtbild hervorgehobene Stellung erhalten sollen.

## § 5 Fassadengliederung

- (1) **Abschnittsbildung**  
Gebäude, deren straßenseitige Fassade eine horizontale Abwicklungslänge von mehr als 20 m aufweist, müssen auf der straßenseitigen Fassade durchgehend durch alle Geschosse und die Dachtraufe eine oder mehrere vertikale Gliederungen im Abstand von mindestens 7 m und höchstens 20 m aufweisen.
- (2) **Gliederungskriterien**  
Als vertikale Fassadengliederung im Sinne von Abs. 1 gilt die Erfüllung von zwei der nachfolgenden drei Kriterien:
- unterschiede in den Traufhöhen von mindestens 0,5 m
  - unterschiedliche Fassadenfarben und unterschiedliche Fassadenmaterialien
  - Fassadenvorsprünge über alle Geschosse von mindestens 0,3 m
- (3) **Ausnahmen**  
Ausnahmen von der Bildung vertikaler Fassadenabschnitte können zugelassen werden für Einrichtungen, die auf Grund ihrer Lage, ihrer besonderen Funktion oder Gestaltung eine im Stadtraum hervorgehobene Stellung haben oder erhalten sollen.

## § 6 Fassadengestaltung

- (1) **Technische Anlagen**  
Die Anordnung von Anlagen, Leitungen Kanälen und Schächten der Ver- und Entsorgung und sonstiger Anlagen der Haustechnik mit Ausnahme der Anlagen der Dachentwässerung und des Blitzschutzes auf der straßenseitigen Fassade ist unzulässig. Hiervon nicht betroffen sind Hauseingangsstationen im Sinne des § 3 Abs. 5 im Zusammenhang mit einem Zugang zum Gebäude.

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden für Einrichtungen des Gemeinbedarfs, die auf Grund ihrer öffentlichen Funktion eine im Stadtbild hervorgehobene Stellung erhalten sollen.

## § 5 Fassadengliederung

- (1) **Abschnittsbildung**  
Gebäude, deren straßenseitige Fassade eine horizontale Abwicklungslänge von mehr als 20 m aufweist, müssen auf der straßenseitigen Fassade durchgehend durch alle Geschosse und die Dachtraufe eine oder mehrere vertikale Gliederungen im Abstand von mindestens 7 m und höchstens 20 m aufweisen.
- (2) **Gliederungskriterien**  
Als vertikale Fassadengliederung im Sinne von Abs. 1 gilt die Erfüllung von zwei der nachfolgenden drei Kriterien:
- unterschiede in den Traufhöhen von mindestens 0,5 m
  - unterschiedliche Fassadenfarben und unterschiedliche Fassadenmaterialien
  - Fassadenvorsprünge über alle Geschosse von mindestens 0,3 m
- (3) **Ausnahmen**  
Ausnahmen von der Bildung vertikaler Fassadenabschnitte können zugelassen werden für Einrichtungen, die auf Grund ihrer Lage, ihrer besonderen Funktion oder Gestaltung eine im Stadtraum hervorgehobene Stellung haben oder erhalten sollen.

## § 6 Anlagen an Fassaden

- (1) **Technische Anlagen**  
Die Anordnung von Anlagen, Leitungen Kanälen und Schächten der Ver- und Entsorgung und sonstiger Anlagen der Haustechnik mit Ausnahme der Anlagen der Dachentwässerung und des Blitzschutzes auf der straßenseitigen Fassade sowie der Hauseingangsstationen im Sinne des § 3 Abs. 5 ist unzulässig.  
[Hinweis: Gem. § 9 Abs. 2 bleiben Solarelemente innerhalb dieser Satzung unberücksichtigt. Diese sind ausschließlich Gegenstand der bauordnungs- oder denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsver-

fahren.]

- (2) Satellitenempfangsanlagen  
Die straßenseitige Anordnung von Satellitenempfangsanlagen ist sowohl vor der Fassade als auch in Fassadeneinschnitten (zum Beispiel für Balkone) unzulässig.

## § 7 Vordächer

- (1) Das Anbringen auskragender Vordächer an den straßenseitigen Fassaden ist nur an Gebäuden zulässig, die unterhalb der Traufkante mindestens zwei Vollgeschosse aufweisen. Vordächer sind nur unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke zulässig. Die maximal zulässige Auskrägung der Vordächer beträgt 1,2 m die maximal zulässige Konstruktionshöhe gemessen an der Straßenseite beträgt 0,3 m. In der Zone I sind Vordächer nur aus transparentem Material mit Metallkonstruktion oder als Holzkonstruktion mit Ziegeldeckung zulässig.

## § 8 Markisen

- (1) Anbringung, Größe  
Markisen sind an straßenseitigen Fassaden nur unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke bei mehrgeschossigen Gebäuden oder unterhalb der Traufkante bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Die Ausladung der Markisen darf 2,0 m nicht überschreiten.  
In der Zone I sind Markisen nur über Schaufenstern zulässig. Die Markise darf nicht breiter sein als das einzelne Schaufenster. Eine vorhandene Gliederung von Fassaden darf nicht durch Markisen verdeckt werden.
- (2) Ausführung  
Markisen sind nur als Roll- oder faltmarkisen aus textilem Material zulässig. Feststehende Markisen, Korbmarkisen und Markisen in Tonnenform sind unzulässig.
- (3) Farben  
Markisen sind nur in den Farbtönen Beige (RAL 1000-1002, 1011, 1015, 1019), Dunkelrot (RAL 3002- 3011, 3031, 3032), Blau mit Ausnahme von Ultramarin (RAL 5000, 5001, 5003- 5026), Grün ohne Reingrün und Leuchtgrün (RAL 6000- 6036), Grau (RAL 7000- 7048), Braun (RAL 8000- 8029)

- (2) Satellitenempfangsanlagen  
Die straßenseitige Anordnung von Satellitenempfangsanlagen ist sowohl vor der Fassade als auch in Fassadeneinschnitten (zum Beispiel für Balkone) unzulässig.

## § 7 Vordächer

- (1) Das Anbringen auskragender Vordächer an den straßenseitigen Fassaden ist nur an Gebäuden zulässig, die unterhalb der Traufkante mindestens zwei Vollgeschosse aufweisen. Vordächer sind nur unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke zulässig. Die maximal zulässige Auskrägung der Vordächer beträgt 1,2 m die maximal zulässige Konstruktionshöhe gemessen an der Straßenseite beträgt 0,3 m.

## § 8 Markisen

- (1) Anbringung, Größe  
Markisen sind an straßenseitigen Fassaden nur unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke bei mehrgeschossigen Gebäuden oder unterhalb der Traufkante bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Die Ausladung der Markisen darf 2,0 m nicht überschreiten.  
In der Zone I sind Markisen nur über Schaufenstern zulässig. Die Markise darf nicht breiter sein als das einzelne Schaufenster. Eine vorhandene Gliederung von Fassaden darf nicht durch Markisen verdeckt werden.
- (2) Ausführung  
Markisen sind nur als Roll- oder faltmarkisen aus textilem Material zulässig. Feststehende Markisen, Korbmarkisen und Markisen in Tonnenform sind unzulässig.
- (3) Farben  
Markisen sind ausschließlich in Weiß-, Beige- oder Grautönen (z.B. RAL 9001-Cremeweiß, RAL 9002-Grauweiß, RAL 1013-Perlweiß, RAL 1015-Hellelfenbein, RAL 7035-Lichtgrau) zulässig.

und gedecktem Weiß (RAL 9001, 9002) zulässig.  
(Farbtöne nach RAL Classic)

## § 9 Dächer

- (1) Dächer im Umfeld der Welterbestätten  
Die Dachdeckung der Dachflächen der Gebäude innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Bereiche mit Festsetzungen für Dachfarben ist mit naturroten, unglasierten und nicht engobierten Dachpfannen (Hohlziegel oder Falzziegel) auszuführen. Ausnahmen sind für Kirchen und Turmdachdeckungen zulässig.
- (2) Solarenergieanlagen  
Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind im Geltungsbereich der Satzung an Gebäuden nur zulässig, wenn sie sich in der Ebene der Dachdeckung in die Dachfläche einfügen und in Struktur und Farbe der Dachfläche angepasst sind. Ausnahmen können für Dachflächen zugelassen werden, die vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.
- (3) Sonstige technische Anlagen oberhalb der Traufkante von Gebäuden  
Sonstige Anlagen der Gebäudetechnik oberhalb der Traufkante von Gebäuden mit Ausnahme von Blitzschutzanlagen, Satellitenempfangsanlagen, Antennen, Entlüftungsrohren und Schornsteinen sind durch eine in Material und Farbe dem Dach oder der Fassade entsprechende Umbauung einzuhausen. Unbeschadet der Einhausung müssen die in Satz 1 bezeichneten Anlagen einen horizontalen Abstand zur straßenseitigen Traufkante einhalten, der ihrer Höhe gemessen über der Traufhöhe des Gebäudes entspricht. Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind auf Dächern unzulässig.

## § 9 Dächer, Solarelemente

- (1) Dächer im Umfeld der Welterbestätten  
Innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Bereiche mit Festsetzungen für Dachfarben sind die Dachdeckungen der Gebäude mit naturroten unglasierten und nicht engobierten Dachpfannen (Hohlziegel oder Falzziegel) auszuführen. Ausnahmen sind für Kirchen und Turmdachdeckungen zulässig.
- (2) Solarelemente  
Solarelemente sind ausschließlich Gegenstand der bauordnungs- oder denkmalrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahren. Sie bleiben innerhalb dieser Satzung unberücksichtigt.
- (3) Sonstige technische Anlagen oberhalb der Traufkante von Gebäuden  
Sonstige Anlagen der Gebäudetechnik oberhalb der Traufkante von Gebäuden mit Ausnahme von Blitzschutzanlagen, Satellitenempfangsanlagen, Antennen, Entlüftungsrohren und Schornsteinen sind durch eine in Material und Farbe dem Dach oder der Fassade entsprechende Umbauung einzuhausen. Unbeschadet der Einhausung müssen die in Satz 1 bezeichneten Anlagen einen horizontalen Abstand zur straßenseitigen Traufe einhalten, der ihrer Höhe gemessen über der Traufhöhe des Gebäudes entspricht. Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind auf Dächern unzulässig.
- (4) Dachform und Dachneigung innerhalb der Teilbereiche Neustadt und Michaelisviertel / Mariendom  
Innerhalb der Teilbereiche Neustadt und Michaelisviertel / Mariendom sind ausschließlich Dächer mit mind. 30 Grad Neigung zulässig. Ausnahmen können in Einzelfällen zugelassen werden für:
  - Gebäude, bei denen geneigte Dächer mit mind. 30 Grad Neigung aus baukonstruktiven oder betrieblichen Gründen nur mit unvertretbarem Aufwand zu realisieren sind
  - Gebäude an exponierten Standorten mit städtebaulichem Wiedererkennungswert

- Nebenanlagen, Garagen sowie untergeordnete Gebäude oder Gebäudeteile

(5) Dachfarben und -materialien innerhalb der Teilbereiche Neustadt und Michaelisviertel / Mariendom  
Außerhalb des Umfeldes der Welterbestätten sind die Eindeckungen von geneigten Dächern ausschließlich als Tondachziegel oder Betondachsteinen in Rot- oder Rotbrauntönen herzustellen (nach RAL Classic: z.B. 3002 Karminrot, 3003 Rubinrot, 3004 Purpurrot, 3005 Weinrot, 3009 Oxidrot, 3011 Braunrot, 8003 Lehm Braun, 8004 Kupferbraun, 8012 Rotbraun, 8015 Kastanienbraun, 8029 Perlkupfer).

Alternative Eindeckungen aus Materialien wie z.B. Kupfer oder Zink können für Gebäude an exponierten Standorten mit städtebaulichem Wiedererkennungswert oder für untergeordnete Gebäude oder Gebäudeteile in Einzelfällen zugelassen werden.

(6) Dachaufbauten und -einschnitte innerhalb der Teilbereiche Neustadt und Michaelisviertel / Mariendom

An geneigten Dächern sind Aufbauten und Einschnitte über max. ein Geschoss zulässig. Zu den unteren Dachkanten sind Abstände von mind. 0.5 m einzuhalten, zu den seitlichen und oberen Abschlüssen Abstände von jeweils mind. 1.0 m.

(7) Dachbegrünung im gesamten Geltungsbereich  
Dächer mit weniger als 15 Grad Neigung und einer Fläche ab 15 m<sup>2</sup> sind zu mind. 75 Prozent ihrer Gesamtfläche extensiv zu begrünen. Dachbegrünungen sind mit einem Substrat mit mindestens 10 cm durchwurzelbarem Aufbau und einer Saadmischung gemäß Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. [FLL, DIN 18917] auszuführen. Die Gesamt-Samenaufwandsmenge beträgt ca. 5 g/m<sup>2</sup>.

Im Einzelfall können aus baukonstruktiven oder betrieblichen Gründen geringere begrünte Flächenanteile zugelassen werden. Die Flächen gebautechnischer Anlagen, die z.B. der Belichtung, Erschließung oder Klimatisierung dienen, sowie sonstige deutlich untergeordnete Teile der Dächer können unberücksichtigt bleiben.

## § 10 Allgemeine Vorschriften

- (1) **Stätte der Leistung**  
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Davon ausgenommen sind ortsfeste Vitrinen, Bushaltestellen und Lifassssäulen im öffentlichen Straßenraum der Zone II.  
Davon können innerhalb von Zone II Werbeanlagen für kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet Hildesheims im öffentlichen Straßenraum sowie an den Versorgungseinrichtungen der Energieversorgung Hildesheim (z.B. Trafostationen) ebenfalls ausgenommen werden. Angaben zu Sponsoren, die sich auf untergeordnete Namensangaben beschränken, können zugelassen werden.
- (2) **Anbringung, Fassadenbezug**  
Werbeanlagen sind nur an den straßenseitigen Gebäudefassaden im Sinne des § 3 Abs. 1, auf Vordächern im Sinne des § 7, an Markisen im Sinne des § 8 zulässig. Weiterhin sind in Zone II Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum als ortsfeste Vitrinen, als Lifassssäulen und an Buswartehallen zulässig.  
Unzulässig sind Werbeanlagen insbesondere an Einfriedungen, Geländern, Bäumen, Böschungen, Treppen und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, auf unbebauten Flächen, an oder auf Dächern mit Ausnahme von Vordächern sowie an Garagen und Nebenanlagen.  
An den Seitenfassaden oder Rückseiten eines Gebäudes sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sich hier ein Schaufenster, ein vom Publikum genutzter Eingang zu den Geschäfts- oder Büroräumen oder ein Kundenparkplatz befindet. Sie unterliegen dann den gleichen Beschränkungen gemäß §§ 11 bis 16 wie Werbeanlagen an straßenseitigen Fassaden.  
Für kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet Hildesheims können im öffentlichen Straßenraum innerhalb von Zone II Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) **Ausführung**  
Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind nur flächig in oder auf der Fassadenfläche, nachfolgend als flächige Werbeanlagen bezeichnet, oder senkrecht zur Gebäudefassade, nachfolgend als Ausleger bezeichnet, zulässig.

## § 10 Stätte der Leistung, Fassadenbezug, Ausführung

- (1) **Stätte der Leistung**  
Im Umfeld der Welterbestätten sowie innerhalb von Zone I sind Werbeanlagen ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig. Die Vorschriften der NBauO bleiben davon unberührt.
- (2) **Fassadenbezug**  
Werbeanlagen sind nur an den straßenseitigen Gebäudefassaden im Sinne des § 3 Abs. 1, auf Vordächern im Sinne des § 7, an Markisen im Sinne des § 8 zulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen insbesondere an Einfriedungen, Geländern, Bäumen, Böschungen, Treppen und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, auf unbebauten Flächen, an oder auf Dächern mit Ausnahme von Vordächern sowie an Garagen und Nebenanlagen.  
An den Seitenfassaden oder Rückseiten eines Gebäudes sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sich hier ein Schaufenster, ein vom Publikum genutzter Parkplatz oder Eingang zu den Geschäfts- oder Büroräumen befindet. Sie unterliegen dann den gleichen Beschränkungen gemäß §§ 11 bis 16 wie Werbeanlagen an straßenseitigen Fassaden.
- (3) **Ausführung**  
Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind nur flächig in oder auf der Fassadenfläche, nachfolgend als flächige Werbeanlagen bezeichnet, oder senkrecht zur Gebäudefassade, nachfolgend als Ausleger bezeichnet, zulässig.

(4) Akustische Werbeanlagen

Alle Arten von Werbeanlagen, die ihre Werbebotschaft akustisch in den öffentlichen Raum verbreiten oder eine Werbebotschaft akustisch unterstützen, sind unzulässig.

[Hinweis: Regelung erfolgt unter § 14 (2)]

(5) Übergangsregelung für geringfügige Änderungen

Für geringfügige Änderungen an genehmigten Werbeanlagen, wie z.B. das Überdecken bzw. Überkleben vorhandener Konstruktionen, können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 11 bis 13 zugelassen werden. Diese Ausnahmemöglichkeit wird begrenzt auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung.

[Entfällt]

## § 11 Flächige Werbeanlagen

(1) Allgemeines

Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind in die Gestaltung der Fassaden einzupassen. Sie sind in Bezug zu gegebenenfalls vorhandenen Gliederungselementen zu setzen.

(2) Position, Ausnahmen

Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind nur zulässig unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke bei mehrgeschossigen Gebäuden oder unterhalb der Traufhöhe bei eingeschossigen Gebäuden.

Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind im Bereich geschlossener Fassadenabschnitte oder vor Schaufenstern anzuordnen. Unzulässig sind Werbeanlagen an Balkonen, Fensterläden, Fenstern, die keine Schaufenster sind, auf Türen und Toren. Ausnahmsweise kann in der Zone II bei Betrieben, die ausschließlich über Geschäftsräume in den Obergeschossen der Gebäude verfügen, pro Betrieb je Fassade eine Werbeanlage oberhalb dieser Höhe bis zur Traufkante zugelassen werden.

(3) Abmessungen

Flächige Werbeanlagen an Fassaden dürfen einschließlich eines Werbeträgers in der Zone I nicht mehr als 0,8 m<sup>2</sup> und in der Zone II nicht mehr als 1,5 m<sup>2</sup> Flächengröße aufweisen. Größere Werbeanlagen sind aus Einzelteilen im Sinne des § 3 Abs. 9 zu bilden. Der Abstand aller Teile einer flächigen Werbeanlage, auch wenn diese aus Einzelteilen besteht, zur Fassadefläche darf 0,2 m nicht überschreiten.

Ausnahmsweise in der Zone I zulässige Werbeanlagen gemäß Abs. 2 Satz 3 sind einschließlich

## § 11 Flächige Werbeanlagen

(1) Allgemeines

Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind in die Gestaltung der Fassaden einzupassen. Sie sind in Bezug zu gegebenenfalls vorhandenen Gliederungselementen zu setzen.

(2) Position, Ausnahmen

Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind nur zulässig unterhalb einer Höhe von 0,8 m über der Oberfläche der Erdgeschossdecke bei mehrgeschossigen Gebäuden oder unterhalb der Traufhöhe bei eingeschossigen Gebäuden.

Flächige Werbeanlagen an Fassaden sind im Bereich geschlossener Fassadenabschnitte oder vor Schaufenstern anzuordnen. Unzulässig sind Werbeanlagen an Balkonen, Fensterläden, Fenstern, die keine Schaufenster sind, auf Türen und Toren. Ausnahmsweise kann in der Zone II bei Betrieben, die ausschließlich über Geschäftsräume in den Obergeschossen der Gebäude verfügen, pro Betrieb je Fassade eine Werbeanlage oberhalb dieser Höhe bis zur Traufkante zugelassen werden.

(3) Abmessungen

Flächige Werbeanlagen an Fassaden dürfen einschließlich ihrer Konstruktion in der Zone I nicht mehr als 0,8 m<sup>2</sup> und in der Zone II nicht mehr als 1,5 m<sup>2</sup> Flächengröße aufweisen. In Zone II können größere Werbeanlagen aus Einzelteilen im Sinne des § 3 Abs. 9 gebildet werden. Der Abstand aller Teile einer flächigen Werbeanlage, auch wenn diese aus Einzelteilen besteht, zur Fassadefläche darf 0,2 m nicht überschreiten.

Die Gesamtbreite von flächigen Werbeanlagen an Fassaden einschließlich der Zwischenräume bei

eines Werbeträgers nur bis zu einer Größe von 0,8 m<sup>2</sup> unabhängig von der Art ihrer Ausführung zulässig.

Die Gesamtbreite von flächigen Werbeanlagen an Fassaden einschließlich der Zwischenräume bei Einzelteilen ist in der Zone I auf 60% und in der Zone II auf 80% der Fassadenbreite zu beschränken. Dies gilt entsprechend für Fassadenabschnitte im Sinne des § 5. Die Höhe darf in der Zone I 0,6 m und in der Zone II 0,8 m nicht überschreiten.

Flächige Werbeanlagen an Fassaden haben einen Abstand von 0,4 m zur seitlichen Grundstücksgrenze, zu Gliederungen im Sinne des § 5 und untereinander einzuhalten.

Einzelteilen ist in der Zone I auf 60 Prozent und in der Zone II auf 80 Prozent der Fassadenbreite zu beschränken. Dies gilt entsprechend für Fassadenabschnitte im Sinne des § 5. Die Höhe darf in der Zone I 0,6 m und in der Zone II 0,8 m nicht überschreiten.

Flächige Werbeanlagen an Fassaden haben einen Abstand von 0,4 m zur seitlichen Grundstücksgrenze, zu Gliederungen im Sinne des § 5 und untereinander einzuhalten.

Für Fassadenelemente, die für die Anbringung und den Betrieb flächiger Werbeanlagen notwendig sind, können Ausnahmen von der zulässigen max. Größe zugelassen werden, sofern diese zusammen mit der Werbeanlage einen Abstand zur Fassadenfläche von 0,2 m nicht überschreiten und sich hinsichtlich ihrer Farbgebung, Größe und Positionierung in die Fassade eingliedern.

## § 12 Ausleger

### (1) Position

Ausleger sind nur zulässig unterhalb der Oberfläche der Geschossdecke des zweiten Vollgeschosses (1. Obergeschoss) bei drei- oder mehrgeschossigen Gebäuden und unterhalb der Traufhöhe bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden.

### (2) Anzahl

Je Verkaufsstätte oder Dienstleistungsbetrieb ist an Gebäuden nur ein Ausleger zulässig. Liegt eine Verkaufsstätte oder ein Dienstleistungsbetrieb im Erdgeschoss an zwei oder mehreren unterschiedlichen öffentlichen Verkehrsflächen, so kann abweichend von Satz 1 zu jeder öffentlichen Verkehrsfläche ein Ausleger errichtet werden.

### (3) Abmessungen

Die Ansichtsfläche eines Auslegers darf in der Zone I 0,8 m<sup>2</sup> und in der Zone II 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die zur Fassade senkrechte Auskrantung darf das Maß von 1,0 m, die Stirnbreite das Maß von 0,25 m und die Höhe das Maß von 1,0 m in der Zone I und 2,0 m in der Zone II nicht überschreiten.

## § 12 Ausleger

### (1) Position

Ausleger sind nur zulässig unterhalb der Oberfläche der Geschossdecke des zweiten Vollgeschosses (1. Obergeschoss) bei drei- oder mehrgeschossigen Gebäuden und unterhalb der Traufhöhe bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden.

### (2) Anzahl

Je Verkaufsstätte oder Dienstleistungsbetrieb ist an Gebäuden nur ein Ausleger zulässig. Bei Verkaufsstätten oder Betrieben in einer Lage an mehreren unterschiedlichen öffentlichen Verkehrsflächen ist an jeder einzelnen Verkehrsfläche max. ein Ausleger zulässig.

### (3) Abmessungen

Die Ansichtsfläche eines Auslegers darf in der Zone I 0,8 m<sup>2</sup> und in der Zone II 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die zur Fassade senkrechte Auskrantung darf das Maß von 1,0 m, die Stirnbreite das Maß von 0,25 m und die Höhe das Maß von 1,0 m in der Zone I und 2,0 m in der Zone II nicht überschreiten.

## § 13 Werbeanlagen an Vordächern und Markisen

- (1) Werbeanlagen an Vordächern  
Innerhalb der Zone I sind Werbeanlagen an oder auf Vordächern nicht zulässig.

Innerhalb von Zone II sind sie auf den Vordächern bis zu den Dachvorderkanten ausschließlich aus Einzelteilen im Sinne des § 3 Abs. 7 ohne flächig hinterlegte Werbeträger zulässig.

An den Vorderseiten der Dächer sind Werbeanlagen aus konstruktiven Einzelteilen auf neutral gestalteten Dachblenden ohne Anrechnung der Flächengröße zulässig. Die Höhe der Einzelteile beträgt maximal 0,8 m.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen an den Vorderseiten der Dachflächen auch flächig gestaltet werden, wenn sie die Höhe der Vorderseite der Dachfläche, eine Breite von 2 m, eine Flächengröße von 1,5 m<sup>2</sup> sowie eine Tiefe von 0,2 m nicht überschreiten.

Zur seitlichen Grundstücksgrenze und untereinander ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

- (2) Werbeanlagen an Markisen  
Werbeanlagen an Markisen sind nur als Aufdruck aus Einzelteilen zulässig, zwischen denen die Grundfarbe der Markise sichtbar bleibt. Die Gesamtbreite der Werbung ist auf maximal 60% der Markisenbreite beschränkt. Die Höhe darf 0,2 m nicht überschreiten.

## § 14 Farbgebung, Beleuchtung, Betriebsweise

- (1) Farben  
Werbeanlagen in mit Leuchtmittel angereicherten Farben (z.B. RAL 1016 - Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 - Leuchtorange, RAL 2007 - Leuchthellorange, RAL 3024 - Leuchtrot, RAL 3026 - Leuchthellrot, RAL 6037 - Reingrün, RAL 6038 - Leuchtgrün oder ähnlich) sind unzulässig.

- (2) Beleuchtung, Betriebsweise  
Werbeanlagen, die aus einem hinterleuchteten oder selbstleuchtenden Werbeträger bestehen, sind in der Zone I unzulässig.  
Leuchtwerbeanlagen müssen blendfrei sein. Werbeanlagen mit abstrahlendem Licht oder Laser sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen auch nicht

## § 13 Werbeanlagen an Vordächern und Markisen

- (1) Werbeanlagen an Vordächern  
Innerhalb der Zone I sind Werbeanlagen an oder auf Vordächern nicht zulässig.

Innerhalb von Zone II sind sie auf den Vordächern bis zu den Dachvorderkanten ausschließlich aus Einzelteilen im Sinne des § 3 Abs. 7 ohne flächig hinterlegte Werbeträger zulässig.

An den Vorderseiten der Dächer sind Werbeanlagen aus konstruktiven Einzelteilen in einer Ausführung von mindestens 2 cm Stärke auf neutral gestalteten Dachblenden ohne Anrechnung der Flächengröße zulässig. Die Höhe der Einzelteile beträgt maximal 0,8 m.

Ausnahmsweise können Werbeanlagen an den Vorderseiten der Dachflächen auch flächig gestaltet werden, wenn sie die Höhe der Vorderseite der Dachfläche, eine Breite von 2 m, eine Flächengröße von 1,5 m<sup>2</sup> sowie eine Tiefe von 0,2 m nicht überschreiten.

Zur seitlichen Grundstücksgrenze und untereinander ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

- (2) Werbeanlagen an Markisen  
Werbeanlagen an Markisen sind nur als Aufdruck aus Einzelteilen zulässig, zwischen denen die Grundfarbe der Markise sichtbar bleibt. Die Gesamtbreite der Werbung ist auf maximal 60% der Markisenbreite beschränkt. Die Höhe darf 0,2 m nicht überschreiten.

## § 14 Farbgebung, Beleuchtung, Betriebsweise

- (1) Farben  
Werbeanlagen in mit Leuchtmittel angereicherten Farben (z.B. RAL 1016 Schwefelgelb, RAL 1026 Leuchtgelb, RAL 2005 Leuchtorange, RAL 2007 Leuchthellorange, RAL 3024 Leuchtrot, RAL 3026 Leuchthellrot, RAL 6037 Reingrün, RAL 6038 Leuchtgrün oder ähnlich) sind unzulässig.

- (2) Beleuchtung, Betriebsweise  
Werbeanlagen, die aus einem hinterleuchteten oder selbstleuchtenden Werbeträger bestehen, sind in der Zone I unzulässig.  
Leuchtwerbeanlagen müssen blendfrei sein. Anlagen mit stark abstrahlendem, wechselndem oder bewegtem Licht, wie z.B. Blink-, Wechsel- und

mit wechselndem oder bewegtem Licht betrieben werden. Dementsprechend sind Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen sowie Lichtprojektionen, wie z.B. Laser, Bildwerfer und Filmwerbung, oder die Anstrahlung der Werbeanlage durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente nicht zulässig.

Lauflichtanlagen, Licht- oder Filmprojektionen, sind unzulässig.

Alle Arten von Werbeanlagen, die ihre Werbebotschaft akustisch in den öffentlichen Raum verbreiten oder eine Werbebotschaft akustisch unterstützen, sind unzulässig.

Ausnahmsweise können akustische Einrichtungen z.B. zur Förderung von Kunst und Kultur, an denen ein öffentliches Interesse besteht, zugelassen werden. Nachbarliche Interessen sind zu wahren.

## § 15 Schaufenster

- (1) Alle Arten von Fenstern und Schaufenstern dürfen auf maximal einem Viertel der Glasfläche mit Werbung oder mit flächenhaften Verkleidungen beklebt oder angestrichen werden. Größere Flächenanteile können zugelassen werden, um notwendige betriebliche Anlagen zu verdecken. In diesen Fällen sind flächige Bedeckungen zu wählen, die sich - der Außenwirkung des Schaufensterglases vergleichbar - farblich neutral deutlich von den Werbebotschaften abgrenzen. Die Werbebotschaften bleiben dabei auf den Flächenanteil von 25 % begrenzt. Darüber hinaus können für den Umbau von Geschäftsräumen zeitlich befristete Ausnahmen zugelassen werden.

## § 15 Schaufenster

- (1) Alle Arten von Fenstern und Schaufenstern dürfen auf maximal einem Viertel der Glasfläche mit Werbung oder mit flächenhaften Verkleidungen beklebt oder angestrichen werden. Größere Flächenanteile können zugelassen werden, um notwendige betriebliche Anlagen zu verdecken. In diesen Fällen sind flächige Bedeckungen zu wählen, die sich - der Außenwirkung des Schaufensterglases vergleichbar - farblich neutral deutlich von den Werbebotschaften abgrenzen. Die Werbebotschaften bleiben dabei auf den Flächenanteil von einem Viertel begrenzt. Darüber hinaus können für den Umbau von Geschäftsräumen zeitlich befristete Ausnahmen zugelassen werden.

## § 16 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind an den straßenseitigen Fassaden der Gebäude unzulässig.

## § 16 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind an den straßenseitigen Fassaden der Gebäude unzulässig.

## § 17 Ausnahmen

- (1) Kaufhäuser mit mehreren Vollgeschossen Ausnahmsweise kann für Geschäftshäuser, deren Verkaufsräume sich auf mehrere Vollgeschosse erstrecken, ein Anbringen von Werbeanlagen vor Fassadenabschnitten mit Verkaufsräumen in den Obergeschossen zugelassen werden.

## § 17 Ausnahmen

- (1) Geschäftshäuser mit mehreren Vollgeschossen Ausnahmsweise kann für Gebäude, deren Geschäftsräume sich auf mehrere Vollgeschosse erstrecken, ein Anbringen von Werbeanlagen vor Fassadenabschnitten mit Verkaufsräumen oberhalb der zulässigen Anbringungshöhe zugelassen werden, wenn diese Werbeanlagen aus Einzelteilen im Sinne des § 3 Abs. 7 bestehen und sich gestalterisch einfügen.

- (2) Betriebe mit einer Fassadenlänge von mehr als 30 m Ausnahmsweise kann für Betriebe deren straßenseitige Geschäftsräume im Erdgeschoss eine

[Hinweis: Regelung erfolgt unter § 12]

Fassadenlänge von 30 m überschreiten, eine Ausnahme von § 12 Abs. 2 für einen zweiten Ausleger zugelassen werden. Die Entfernung zwischen den Auslegern soll dabei 20 m nicht unterschreiten.

- (3) Gebäude mit einer Verkaufsfläche über 800 m<sup>2</sup>  
Für Gebäude, die über eine Verkaufsfläche verfügen, die über mindestens drei Vollgeschosse reicht und mehr als 800 m<sup>2</sup> einnimmt, können Ausnahmen von den Begrenzungen der Höhe von Werbeanlagen in § 11 Abs. 4 Satz 3 zugelassen werden. Die Gesamtfläche der Werbeanlage einschließlich der Zwischenräume zwischen den Einzelteilen soll dabei 5 % der Fassadenfläche und die Höhe von aus Buchstaben bestehenden Einzelteilen 2,0 m nicht überschreiten.

[Hinweis: Entfällt.]

- (4) Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HM 76 „Arnekenstraße“ sind Ausnahmen von den Regelungsinhalten der §§ 4 - 16 zulässig, soweit die Festsetzungen über die in der örtlichen Bauvorschrift zu diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinausreichen.

- (2) Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans HM 76  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HM 76 „Arnekenstraße“ sind Ausnahmen von den Regelungsinhalten der §§ 4 - 16 zulässig, soweit die Festsetzungen über die in der örtlichen Bauvorschrift zu diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinausreichen.

- (5) Zeitlich begrenzte Maßnahmen oder Aktionen  
Ausnahmen können für zeitlich begrenzte Maßnahmen oder Aktionen durch die Stadt Hildesheim zugelassen werden.

- (3) Zeitlich begrenzte Maßnahmen oder Aktionen  
Ausnahmen können für zeitlich begrenzte Maßnahmen oder Aktionen durch die Stadt Hildesheim zugelassen werden.

- (6) Gebäude der Gebietskörperschaften  
Ausnahmen können für Werbeanlagen an Gebäuden der Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen zugelassen werden, deren Inhalte der Vermittlung von Informationen über öffentliche Veranstaltungen dienen. Unzulässig sind jedoch Werbeanlagen für öffentliche Wahlen an Gebäuden für den Gemeinbedarf.

- (4) Gebäude der Gebietskörperschaften  
Ausnahmen können für Werbeanlagen an Gebäuden der Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen zugelassen werden, deren Inhalte der Vermittlung von Informationen über öffentliche Veranstaltungen dienen.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.

## § 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden.



## § 19 Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Örtliche Bauvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

## Anlage 1 Übersichtskarte (räumlicher Geltungsbereich)

